

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan „Auf Trimpersfeld“

in Aachen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Im Aachen-Eilendorf soll eine Wohnbebauung mit insgesamt 39 Reihenhäusern in neun Blöcken zu beiden Seiten der Straße „Auf Trimpersfeld“ entstehen. Die planungsrechtliche Grundlage soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan schaffen. Im Plangebiet befinden sich Gewerbehallen und überwiegend mit Schotter befestigte Freiflächen (Abbildung 2), die sich aufgrund mehrerer Jahre ausbleibender Nutzung derzeit als Brachflächen darstellen.

Die Vorhabenfläche liegt inmitten eines Wohnblocks mit meist zweigeschossiger Wohnbebauung und langen oftmals nur schmalen Gärten. Lediglich im Norden unmittelbar angrenzend befindet sich ein in Nutzung befindlicher Bauhof mit einer großen vollständig versiegelten Hoffläche und einem Gebäudetrakt (Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

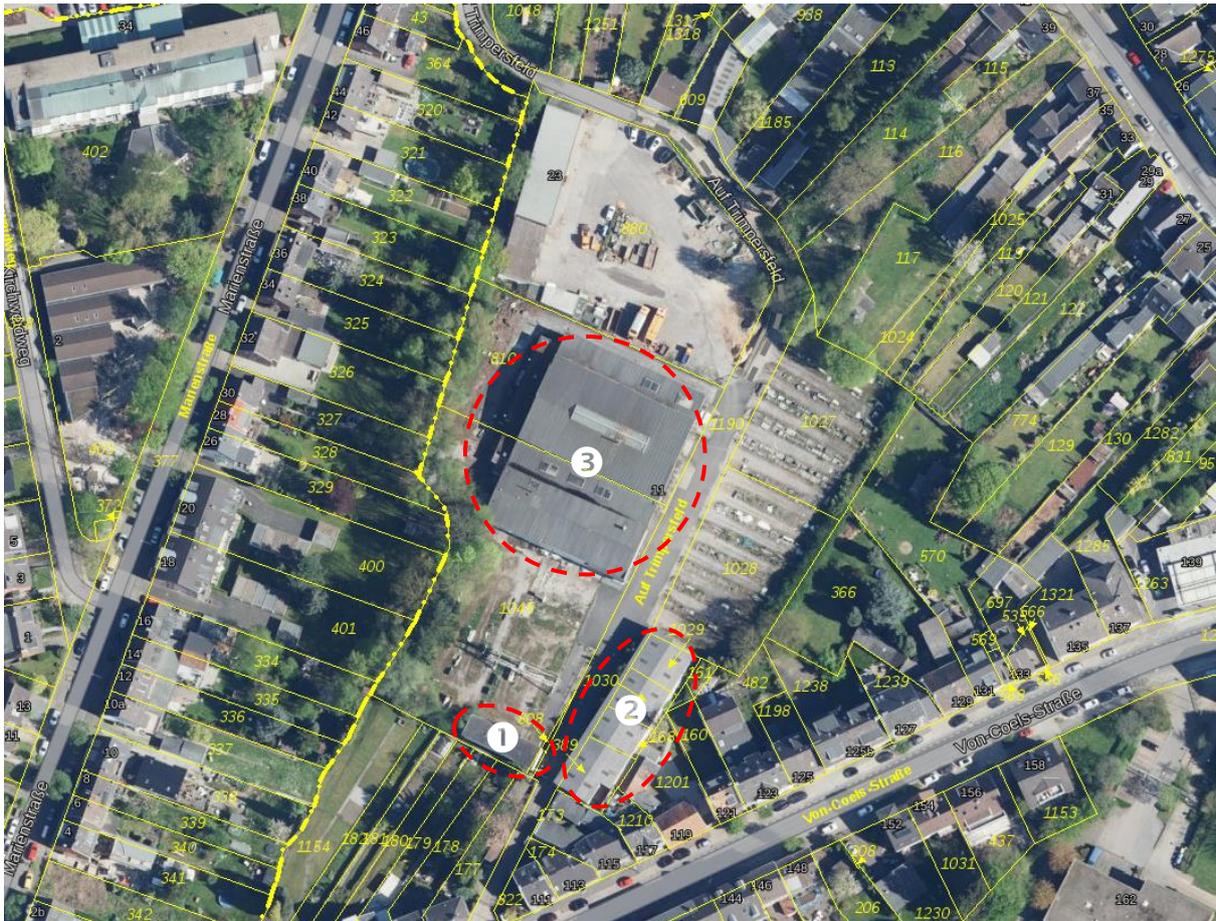


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche mit drei abzubrechenden Gebäuden; Bildflugdatum 06.05.2016 (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

Im Rahmen der Bauleitplanung und generell bei Abbruchvorhaben ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.



Abbildung 3: links: Bebauungskonzept der Deutschen Reihenhäuser AG mit Stand vom 25.04.2019 (rechts: Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 21 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: es handelt sich um 16 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und fünf Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5202 (2. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓

Art			Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd			
download vom 06.08.2019			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **05.07.2019** untersucht. Im Plangebiet gibt es drei Gebäude, die dem Vorhaben weichen werden (vgl. Abbildung 2).

1. ein kleines Lagergebäude
2. eine größere Halle
3. das Hauptgebäude mit Hallen und Bürotrakt

Alle Gebäude sowie auch die Freiflächen wurden von einem seit mehreren Jahren aufgegebenen Steinmetzbetrieb genutzt. **Gebäude 1 und 2** sind komplett bis zur Dacheindeckung einsehbar und weisen lediglich kleinere Öffnungen ins Innere auf (beispielsweise an den nicht dicht schließenden Türen/Toreinfassungen oder bei der Halle am Lichtbandaus Wellplastik. Das Wellblechdach der Halle wird von freiliegenden Stahlträgern gestützt. An der Süd- und Ostseite der Halle grenzen vom Vorhaben nicht betroffene Nachbargebäude unmittelbar an. Dabei konnte eine größere Öffnung unterhalb des Daches des Nachbargebäudes im Osten festgestellt werden. Zudem weisen auch die Dachecken der Halle kleine Möglichkeiten zum Nisten auf.

Das Hauptgebäude (**Gebäude 3**) ist in weiten Teilen noch in Nutzung. Ein Teilbereich wurde als Büro genutzt und weist zwei Geschosse mit abgehängener Decke auf. Zuflugmöglichkeiten für Tiere von außen sind nicht zu erkennen. Der größte Teil besteht aus mehreren Hallen, die untereinander Verbindungen aufweisen. Es standen Fenster offen und an Wänden und an dem mit Dachpappe belegten Dach, das von freiliegenden Stahlträgern gestützt wird, sind größere Öffnungen (ehemalige Verrohrungen oder Schornsteinaustritte) vorhanden. An den Dachüberständen wurden zwar kleinere Beschädigungen festgestellt, diese weisen aber keine von Fledermäusen oder

Vögeln nutzbaren Hohlräume oder Spalten auf. An der nordwestlichen Gebäudeecke befinden sich unterhalb des Gebäudes eine Abfolge an Absetzbecken, die zum Zeitpunkt der Begehung zwar nicht mehr in Nutzung aber mit Wasser gefüllt waren.

Alle Gebäude sind in unterschiedlichem Maß von **Gehölzen** (Nadel-, Laubbäume, Sträucher) umgeben, die mitunter unmittelbar an die Fassaden angrenzen. Auch sind die Gebäude teilweise mit Efeu bewachsen.

Auf der hauptsächlich geschotterten, nur untergeordnet asphaltierten **Freifläche** stehen alte Gehölze ausnahmslos am äußersten Rand. Im Westen stocken sie auf einer Böschung von ca. 5 m Breite, die laut vorliegendem Bebauungskonzept erhalten bleibt. An der nördlichen Grenze stockt ein älterer Laubbaum zwischen anderen Gehölzen, der wohl dem Vorhaben weichen muss. Im Osten besteht der Gehölzstreifen aus Sträuchern. Da die Freifläche mehrere Jahre nicht mehr als Lagerplatz für Steinplatten, die z. T. noch vorzufinden sind, genutzt wurde, hat sich entsprechend viel Jungwuchs (vorrangig Birken) entwickeln können. Die krautige Vegetation setzt sich aus Pflanzen der Ruderalflur zusammen. Nördlich des kleinen Gebäudes befindet sich darüber hinaus ein hohes Stahlgerüst.

Die formal öffentliche **Straße „Auf Trimpersfeld“** führt von Süden (Von-Coels-Straße) kommend mit einem Knick Richtung Westen durch das Plangebiet Richtung Norden, wo sie in die Kirchfeldstraße mündet. Die Durchfahrt nach Norden entlang von Wohngebäuden, Garagen, Gärten und Hinterhöfen ist ab dem Knick mit einem Tor versperrt, das seit längerem nicht mehr genutzt wurde. Zumeist handelt es sich um eine asphaltierte Straße, in Abschnitten im Norden um eine geschotterte Trasse. Im südlichen Abschnitt, noch vor den abzubrechenden Gebäuden, muss die Straße eine Verbreiterung erfahren. Dazu soll ein ca. 3 m breiter Streifen des westlichen Nachbargrundstücks in Anspruch genommen werden, auf dem zwei kleine Holzhütten und Gehölze (auch alte Bäume) stehen.



Foto 1: Blick gen Süden auf Stahlgerüst und kleines **Lagergebäude** (Gebäude 1) ...



Foto 2: ... umgeben von dichtem Bewuchs



Foto 3: Durchgang hinter dem Lagergebäude, das mit Efeu bewachsen ist



Foto 4: innen in Gänze einsehbar (Öffnungen nach Außen vorhanden, aber keine Hang- oder Nistmöglichkeiten)



Fotos 5 & 6: **Große Halle** (Gebäude 2) von Gehölzen umstanden



Foto 7: Rück-/Ostseite z. T. mit unmittelbar angrenzendem Nachbargebäude (vgl. Foto 9) und Efeubewuchs



Foto 8: Nistmöglichkeit an Ecken des Daches



Foto 9: vgl. auch Foto 7: am angrenzenden Gebäude (außerhalb des PG) Öffnung/Nische



Foto 10: Bsp. für Öffnung in die Halle



Foto 11: Halle in Gänze einsehbar, allenfalls Nistmöglichkeiten auf Balken



Foto 12: **Hauptgebäude** (Gebäude 3) mit Büro und Hallen (Blick gen Süden) ...



Foto 13: ... noch ausgestatteter Bürobereich ...



Foto 14: ... auf 2 Ebenen ...



Foto 15: ... mit abgehangener Decke
(keine Öffnung von außen vorhanden)



Foto 16: Ansicht von Osten



Foto 17: geringfügige Beschädigungen am Dachüberstand
(kein artenschutzrechtliches Potential)



Foto 18: Innenbereich: Einflugmöglichkeiten vorhanden
über Fenster ...



Foto 19: ... und Öffnung im Dach und Außenwand



Foto 20: Im westlichen Gebäudeteil sind
kleinere Räume abgegrenzt



Foto 21: an Westseite sind offenliegende ...



Foto 22: ... Absetzbecken mit Wasser gefüllt



Foto 23: Blick gen Süden auf gehölzbestandene Böschung
(vgl. Abbildung 3 links; bleibt erhalten)
und Westseite des Hauptgebäudes ...



Foto 24: ... mit Gehölzen und Bewuchs



Foto 25: Blick gen Norden auf Böschung und geschotterte
Freifläche (Brache mit Ruderalflur)



Foto 26: Blick gen Norden auf Gehölzstreifen und geschotterter
Freifläche (hier lockerer Bestand Birken-Jungwuchs)



Foto 27: Blick von Norden entlang Straße
„Auf Trimpersfeld“ ...



Foto 28: ... und nach Norden
(hier geschottert und Tor nicht passierbar)



Foto 29: Blick von Norden auf Tor



Foto 30: Blick von Süden:
Straße führt entlang von Garagen, Hinterhöfen und ...



Foto 31: ... Gärten



Foto 32: Blick auf südwestliches Flurstück (z. T. für
Verbreiterung der Straße): Holzhütten
und einzelne Gehölze müssten entfallen

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach

konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.
Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Auf der Vorhabenfläche stocken viele Gehölze unterschiedlicher Arten (hauptsächlich Laubbäume) und Größe. Da die Begehung zur Zeit des belaubten Zustandes stattfand, können **Großnester, Horst- und Höhlenbäume** nicht pauschal ausgeschlossen werden. Für die im FIS verzeichneten planungsrelevanten Arten der Nachtgreife (Schleiereule und Waldkauz), Taggreife (Sperber, Mäusebussard und Turmfalke) sowie Star und Kleinspecht kann dennoch ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommen, weil die jeweiligen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder die Fluchtdistanzen der Arten deutlich unterschritten werden.

Da die Lebensraumvoraussetzungen auch für die einzige im FIS verzeichneten **Offenlandart** (Feldlerche) sowie generell alle Arten, die auf **fließende oder stehende Gewässer** angewiesen sind (Teichrohrsänger, Eisvogel, Zwergtaucher, Wasserralle), nicht vorliegen, ist bei diesen Vögeln ebenfalls eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Des Weiteren werden die Habitatansprüche des Bluthänflings und der Rauchschwalbe (ländliche Gebiete), der Mehlschwalbe (hohe Gebäude) sowie des Girlitz (lockerer Baumbestand) auf der Vorhabenfläche nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *C Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (C Sonstige Arten) wird verwiesen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende Siedlungsbrache stellt einen im

räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensraum dar und ist schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Auf der Vorhabenfläche stocken v. a. randlich viele ältere Gehölze, die aufgrund des zur Zeit der Begehung belaubten Zustands nicht eingesehen werden konnten. **Baumhöhlen** können demnach nicht generell ausgeschlossen werden können. Dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf nach, sind die meisten dieser Gehölze in das Baukonzept integriert worden. U. a. werden Einzelbäume im Süden im Zuge der Verbreiterung der Straßen „Auf Trimpersfeld“ entfallen. Am nördlichen Rand der östlichen Wohnbaufläche stocken aus artenschutzrechtlicher Sicht potentiell erhaltungswürdige Bäume, bei denen zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht eingeschätzt werden kann, ob sie weichen müssen. *Ein Erhalt wird in jedem Fall angeregt.*

Im FIS werden für das betrachtete Messtischblatt die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus gelistet, die als typische Gebäudefledermäuse auch Ruhestätten in **Baumhöhlen** aufsuchen. Das Vorkommen von Wochenstuben/Fortpflanzungsstätten kann jedoch in den Bäumen mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden. Die drei **Gebäude** bieten kein Potential für Hangplätze (Zwischen-, Sommer- oder Winterquartier) für gebäudebewohnende Arten. Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ersatzweise auch Gebäude nutzt, aber in NRW nur sporadisch und als Durchzügler auftritt. Die Wochenstuben liegen außerhalb von NRW.

Die Wasserfledermaus und der Abendsegler sind typische Waldfledermausarten und werden im Plangebiet nicht erwartet.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

In Hinblick auf potentiell entfallene Gehölze wird grundsätzlich empfohlen, Bäume mit einem Stammumfang größer 140 cm vor einer etwaigen Rodung¹ **im Winterhalbjahr** (unbelaubter Zustand) **auf Baumhöhlen** und darüber hinaus auf deren Potential, als Ruhestätte für Fledermäuse fungieren zu können, durch eine sachkundige Person zu **prüfen**. Bei einem positiven Ergebnis sind das weitere Vorgehen und mögliche Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit bei entfallenen Bäumen mit Stammumfang von über 140 cm im Winterhalbjahr eine Prüfung auf von Fledermäusen als Ruhestätte nutzbare Höhlungen von einer sachkundigen Person durchgeführt wird. Bei einem positiven Ergebnis ist die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Den Abbruch betreffend sind Schutzmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht verzichtbar.

C Sonstige Arten

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit folgende empfohlene Schutzmaßnahmen bei einem Abriss während der Brutzeit durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass keine flugunfähigen Tiere beeinträchtigt werden:

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** – einschließlich der Entfernung von Rankpflanzen an den Gebäuden – zwischen dem 1. März und dem 30. September

¹ Auf die gesetzlich definierten Rodungszeit wird verwiesen.

- Erneute **Sichtprüfung auf besetzte Nester** zwei Tage vor Beginn der Abbruchaktivitäten in folgenden Bereichen:
 - Innenbereich der großen Halle
 - Öffnung unterhalb des Daches am unmittelbar angrenzenden Nachbargebäude der kleinen Halle
 - Dachecken der kleinen Halle

In den Wintermonaten sind keine derartigen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Weiterer spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Vogelarten auszuschließen.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen, sofern bei einem Abriss im Sommerhalbjahr eine Untersuchung auf Brutgeschehen vorgenommen wird. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

Die Existenz von **Sommer- und Winterquartieren in Gebäuden von Fledermäusen** ist auszuschließen. Sollten Bäume entfallen, die einen Stammumfang größer 140 cm aufweisen, so sind diese im Winterhalbjahr (unbelaubter Zustand) auf ihr tatsächliches Potential (Ruhestätten) bzw. einen konkreten Besatz zu untersuchen. Die UNB ist bei einem positiven Befund zu unterrichten und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Für den Fall eines Abbruches in den Wintermonaten sind aus gutachterlicher Sicht keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Essen, 26. August 2019



Anna Heinrichs